

Vermögen

Als Vermögen werden alle verwertbaren Vermögensgegenstände berücksichtigt, die vor dem Leistungsbezug vorhanden waren. Die Verwertbarkeit ist gegeben, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch oder Verkauf etc. genutzt werden kann. Es gibt allerdings Freibeträge und bestimmte Vermögen, die überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Karenzzeit

Geht man neu in den Leistungsbezug über, besteht im ersten Jahr des Leistungsbezugs eine sogenannte Karenzzeit. Sie bedeutet dass für das erste Jahr des Leistungsbezugs besondere Regeln gelten. Eine neue Karenzzeit entsteht wenn 3 Jahre kein Leistungsbezug nach SGB II besteht.

Vermögen vor der Karenzzeit

Während der Karenzzeit gelten für die erste Person der Bedarfsgemeinschaft 40.000 € als angemessen, für jede weitere Person 15.000 €. Desweiteren gilt jedes selbst genutztes Haus- oder Wohneigentum, egal wie groß, als angemessen. Eine neue Karenzzeit beginnt nach mindestens 3 Jahren ohne Leistungsbezug.

Vermögen nach der Karenzzeit

Nach der Karenzzeit gilt ein Freibetrag von 15.000 € pro Person in der Bedarfsgemeinschaft. Die Freibeträge können innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.

Kein Vermögen

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person, mit einem Verkehrswert von 15.000 €,
- ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern,
- eine Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern,
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.
- Vermögenswerte, die für die Altersvorsorge vorgesehen sind.

Darlehen

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II sind als Darlehen zu erbringen, wenn Vermögen zwar grundsätzlich zu berücksichtigen ist, aber ein entsprechender Einsatz tatsächlich nicht sofort möglich ist bzw. für den Inhaber des Vermögens die sofortige Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde.

Vermögen ist z.B. nicht sofort verwertbar, wenn die Veräußerung einer berücksichtigungsfähigen Immobilie eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, bei einer gemeinsamen Erbschaft die Nachlassauseinandersetzung noch nicht abgeschlossen ist oder eine Geldanlage/ein Versicherungswert von dem Geldinstitut/ Versicherungsunternehmen nicht sofort ausgezahlt werden kann.